Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 1

Artikel: Unterstützung von Doppelbürgern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Ift ein Chemann gegenüber der ehelichen Gemeinschaft pflichtvergessen, so fann diese den Richter um Hilfe anrufen (Art. 169 3.G.B.). Wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, so hat der Richter auf das Begehren eines Chegatten die Beiträge des einen Chegatten an den andern festzusetzen (Art. 170, Al. 3). Nach Art. 170, Al. 1 kann einem Ehegatten allerdings nicht verwehrt werden, den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufzuheben, wenn die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Ausfommen eines Chegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird. Allein vom Rechte geschützt wird diese Aufhebung nur, wenn sie vom Richter gestattet, bezw. nachträglich bewilligt wird, wobei der Richter auch gleichzeitig das weitere (betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge usw.) zu verfügen hat (Gmür, Kommentar, S. 285). Im vorliegenden Falle steht fest, daß eine solche richterliche Verfügung — die nach § 398 J.P.O. in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen würde — nicht veranlaßt wurde. Es würde nun einer offenkundigen Berletung eidgenössischen Rechtes gleichkommen, wenn auf dem Wege der Armenunterstützung und der nachträglichen Statuierung einer daherigen Rückerstat= tungspflicht seitens des betreffenden Ehemannes die — ausdrücklich der richter= lichen Kogmition vorbehaltene — Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bei Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft dem Richterspruche entzogen werden könnte." (Nr. 2172 vom 17. November 1927.) (Bericht des Erziehungs= departementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Unterstützung von Doppelbürgern.

Gestützt auf die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern hat eine auswärtige Armenbehörde sich beschwert, weil eine schwyzerische Gemeinde es ablehnte, ihr Treffnis an die Armenunterstützung an einen im Kanton Zürich wohnhaften Doppelbürger zu leisten. Die schwyzerische Armenpflege stellte sich auf den Standpunkt, die in Frage stehende unterstützungsbedürftige Person sei schon lange aus dem Bürgerrechte der betreffenden schwyzerischen Gemeinde ausgetreten und nur mehr Bürgerin der betreffenden außerkantonalen Gemeinde. Die Beschwerde mußte aus folgenden Gründen gutgeheißen werden:

"Der Bürgerrechtsverzicht leidet an einem formellen Mangel. Ein Seimatrechtsverzicht bedingt auch die Entlassung aus dem Staatsverband des Kantons
Schwyz. Diese Entlassung erteilt der Regierungsrat. Ein Bürgerrechtsverzicht
tritt in einer Gemeinde erst in Rechtskraft, wenn auch die Entlassung aus dem
Staatsverbande erfolgt. Nachdem nun diese Entlassung aus dem Kantonsverbande nicht erfolgt ist, besteht das Seimatbürgerrecht immer noch, und es nuß
daher auch die Bereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern in diesem Falle in Anwendung kommen, welche die Unterstützung auf Wohnorts- und
Seimatkanton je mit der Hälfte regelt (Nr. 953 vom 27. Juni 1927). (Bericht des
Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre
1927.)

Schweiz. Der Vorstand des schweizer. Zentralvereins für das Blindenwesen (Präsident: Prof. Dr. Dusour in Lausanne; Aktuar: Dir. Viktor Altherr, Langsgasse-St. Gallen) gibt folgende neuen Unterstützungsbestimmungen des Zentralvereins bekannt: